6.

Ist es rechtlich zulässig, den Untertanen eines deutschen Einzelstaates, welche in diesem ihrem „Heimatstaate“ zur Führung eines Adels-Zeichens oder Titels berechtigt sind, in einem anderen deutschen Einzelstaate, als „Aufenthaltsstaate“, behördlich die Verpflichtung aufzuerlegen, ihrem Adels-Zeichen oder Titel die „ausländische“ Ursprungsbezeichnung hinzuzufügen?

Am 2. Mai 1904 hat das Königliche Kammergericht zu Berlin dahin entschieden:

I. „es gibt in Preußen keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher einem in Preußen lebenden Nicht-Preußen die Führung der ihm von seinem Landesherrn verliehenen Adelsprädikate untersagt werden könnte."

II. allgemein „gehört das Recht auf Führung eines Adelsprädikates, wie dasjenige auf den Namen, Titel, Familienstand, zu den höchstpersönlichen (Status-)Rechten, bezüglich deren nach bestehendem internationalem Recht das Personalitätsprinzip, nicht das Territorialitätsprinzip gilt, der einzelne also nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, nicht nach denjenigen seines Aufenthaltsortes beurteilt wird."

Seit dieser Entscheidung ist eine polizeiliche Verfügung zu meiner Kenntnis gelangt, in der einem reichsdeutschen Nicht-Preußen, der in dem Staate, dessen Untertan er ist, zur Führung des Freiherrntitels berechtigt ist, die Verpflichtung auferlegt wird, sich in Preußen „Herzoglich Xscher Freiherr von N. N." zu nennen. In der Verfügung wird der betreffende Herr auch, wie angegeben, angeredet.

Diese Verfügung erscheint rechtlich unzulässig und unwirksam aus folgenden Gründen:

Nach der oben unter II angeführten Feststellung des Kammergerichts ist bezüglich des Rechtes auf Führung von Adelszeichen oder Titeln der „einzelne nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, nicht nach denjenigen seines Aufenthaltsortes zu beurteilen." Dieser Rechtssatz erstreckt sich, notgedrungenerweise, auch auf die Form.

Im vorliegenden Falle ist der Betreffende im Herzogtum X. schlechthin berechtigt, sich „Freiherr von N. N." zu nennen, nicht etwa „Herzoglich Xscher Freiherr von N. N.". Nach dem Personalitätsprinzip trägt er dieses Recht auch über die Grenzen seines Heimatstaates hinaus und in den Aufenthaltsstaat hinein.

Den Betreffenden im Aufenthaltsstaate zwingen wollen, seinem Adels-Zeichen oder Titel die heimatliche Herkunftsbezeichnung dieses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adels-Zeichens oder Titels hinzuzufügen, heißt nichts anderes, als: das im Heimatstaat vorhandene Recht verkümmern oder einschränken.

Nach den Feststellungen des Kammergerichts besteht nicht das Recht, einem außerhalb seines Heimatstaates wohnenden Reichsdeutschen im Aufenthaltsstaate in Bezug auf seinen Adel etwas zu erlauben oder zu verbieten, es kann also ihm in Bezug auf seinen Adel auch nicht etwas nur mit einer Einschränkung erlaubt werden.

Man wende auch nicht etwa ein, in dem Verlangen, dem Adels-Zeichen oder Titel die „ausländische" Herkunftsbezeichnung hinzuzufügen, liege keine „Einschränkung der Erlaubnis", denn es liege im Wesen der Adelseinrichtung, daß es nur einen Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Herzoglich Xschen usw. Adel gebe, keinen „Adel" schlechthin. Denn nur dann, wenn im Aufenthaltsstaate auch vom eigenen Staatsuntertan und Edelmann verlangt würde, sich „Königlich Preußischer Freiherr" oder „Königlich Sächsischer Edelmann" usw. zu nennen, würde, dem Staatsuntertan und Edelmann des Herzogtums X. gegenüber, keine „Einschränkung der Erlaubnis" vorliegen, wenn ihm auferlegt wird, die „Herzoglich Xsche" Herkunftsbezeichnung hinzuzufügen.

Man wende auch nicht ein, der Reichsdeutsche, der sich im Aufenthaltsstaate eines Adels-Zeichens oder Titels bedient, erwecke fälschlich den Anschein, ein Adelszeichen oder einen Adelstitel dieses Aufenthaltsstaates zu besitzen.

Es liegt so sehr im Wesen des Adels, ein staatlich begrenzter Adel zu sein, daß mit Sicherheit gesagt werden kann und muß: wer sich, beliebig wo, eines Adels-Zeichens oder Titels bedient, erweckt keinen anderen Anschein, als den, in demjenigen Staate, dessen Untertan er ist, zur Führung des betreffenden Adels-Zeichens oder Titels berechtigt zu sein.

Demnach kann es aber auch keine Strafbarkeit begründen (§ 360 Abs. 8 St.-G.-B.), wenn ein Untertan eines deutschen Einzelstaates, welcher in diesem, seinem Heimatstaate zur Führung eines Adels-Zeichens oder Titels berechtigt ist, in einem anderen deutschen Einzelstaate, als Aufenthaltsstaate, sich „Freiherr von N. N." nennt und die Herkunfts-bezeichnung seines Adelstitels wegläßt.

§ 360 Abs. 8 besagt nämlich lediglich, daß bestraft wird: „wer unbefugt Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt."

Wer also in seinem Heimatstaate berechtigt ist, sich „Freiherr" schlechthin zu nennen, macht sich nicht strafbar, wenn er sich auch in dem Aufenthaltsorte einfach „Freiherr" nennt, ohne die Herkunfts-

bezeichnung dieses Titels hinzuzufügen. Nur wenn ein Edelmann und Staatsangehöriger eines deutschen Einzelstaates fälschlich dem Adels-Zeichen oder Titel, zu dessen Führung er in seinem Heimatstaate berechtigt ist, eine Herkunftsbezeichnung hinzufügen würde, welche den Anschein erweckt, als sei er ein Edelmann usw. eines anderen deutschen Einzelstaates, würde das unter die Strafbestimmung des § 360 Abs. 8 fallen, aber auch, wenn er es beliebig wo, im Geltungsbereich des St.-G.-B., nicht bloß, wenn er es in demjenigen Staate tut, dessen Herkunftsbezeichnung er seinem Adel fälschlich hinzufügt.

Wer also Herzoglich Xscher Edelmann und Freiherr ist, würde sich strafbar machen, wenn er sich „Königlich Preußischer Freiherr" nennt, aber nicht nur im Königreich Preußen, sondern im ganzen deutschen Reich, selbst im Herzogtum X.

Zu verlangen, daß ein Edelmann seinem Adels-Zeichen oder Titel die Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung hinzufüge, ist aber auch aus allgemeinen adelsrechtlichen Gründen unmöglich und unzulässig. Bisher liegt nur eine Verfügung vor, welche für einen Adelstitel (Freiherr) das Hinzufügen der Ursprungsbezeichnung verlangt. Was bei Adelstiteln rechtlich möglich sein könnte, also für die Titel: Herzog, Fürst, Graf, Freiherr, Ritter, Edler, müßte ebenso möglich sein für Adelszeichen („von", „von und zu" usw.). Adelstitel und Adelszeichen stehen sich darin rechtlich ganz gleich. Beide sind nach der richtigen Meinung keine Namensbestandteile, sondern sie bringen das Vorhandensein des Rechts auf den Adel oder auf einen bestimmten Adelsgrad, beides in dem Lande, dessen Staatsuntertan der Betreffende ist, zum Ausdruck. Wäre also die Hinzufügung der Herkunftsbezeichnung bei dem „Herzoglich Xschen Freiherrn von N. N." ein rechtlich mögliches Verlangen, so müßte es in gleicher Weise möglich sein, dem einfachen Edelmann ohne Titel aufzuerlegen, daß er sich nenne z. B.:

„Großherzoglich Badischer Herr Friedrich von M.", oder: „Friedrich Großherzoglich Badischer Herr von M.", oder: Friedrich M., Großherzoglich Badischer Herr von", oder: Friedrich M., Großherzoglich Badischer Edelmann".

Hier springt schon durch die sprachliche Unmöglichkeit einer derartigen Bildung in die Augen, daß auch eine rechtliche Unmöglichkeit vorliegen muß.

In diesem Zusammenhange ist noch folgendes zu erwähnen. Wie soll es denn mit der Herkunftsbezeichnung des Adels-Zeichens

oder Titels gehalten werden, wenn der Betreffende von einem dritten Staatsoberhaupt das Adelszeichen oder den Adelstitel, in seinem Heimatstaate aber lediglich die Erlaubnis zur Annahme und Führung, erhalten hat, und ein anderer Staat, als Aufenthaltsstaat, die Hinzufügung der Herkunftsbezeichnung verlangt?

So weist z. B. das Freiherrliche Taschenbuch eine Familie auf, die d. d. Wien, 22. März 1863 den österreichischen Freiherrnstand, die mecklenburg-schwerinsche Genehmigung zur Annahme dieses Titels am 22. November 1872 erhalten hat. Angenommen, ein Mitglied dieser Familie lebe als mecklenburg-schwerinscher Staatsangehöriger in einem anderen deutschen Einzelstaate. Wie sollte in diesem Falle die „Herkunftsbezeichnung" gestaltet werden? „Kaiserlich Österreichischer Freiherr" wäre nicht zutreffend, denn das würde den Anschein erwecken, als wäre der Betreffende auch österreich-ungarischer Staatsangehöriger. „Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Freiherr" wäre erst recht nicht zutreffend. Es würde schon nichts anderes übrig bleiben, als die Fassung vorzuschreiben: „Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin anerkannter Kaiserlich Österreichischer Freiherr von K." oder so ähnlich. Eine Behörde, welche das anordnen wollte, würde allein schon wegen Versündigung gegen den heiligen Geist der deutschen Sprache mit Recht dem allgemeinen Tadel verfallen. Solche sprachlichen Erwägungen sind nun allerdings für die Beurteilung einer Rechtsfrage allein nicht entscheidend, aber es ist doch zuweilen gut, auch diesen Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen.

Es soll auch durchaus nicht verkannt und, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich hervorgehoben werden, daß einem eigenen Staatsangehörigen, trotz den geäußerten sprachlichen Bedenken, vom Oberhaupte seines Heimatstaates rechtlich sehr gut die gesetzlich und verfassungsmäßig notwendige Erlaubnis zur Annahme und Führung eines Adelszeichens und Adelstitels, die ein auswärtiger Landesherr verliehen hat, nur mit der Einschränkung erteilt werden könnte, die ausländische Herkunftsbezeichnung hinzufügen zu müssen.

Daß eine solche Einschränkung dem Nicht-Preußen gegenüber nach preußischem Landesstaatsrecht unmöglich ist, wurde im Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 2. Mai 1904 ausgesprochen. Ebenso unmöglich ist sie aber auch, dem reichsdeutschen „Ausländer" gegenüber, nach dem Landesstaatsrecht aller andern deutschen Einzelstaaten. Ebenso unmöglich ist sie endlich nach Reichsrecht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wie nämlich das Königliche Kammergericht ausdrücklich festgestellt hat, ist es ein Satz des internationalen Rechtes, daß das Recht zur Führung von Adelstiteln usw. nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen ist.

Nun bestimmt Artikel 3 der Reichsverfassung, daß „der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist". Diese Bestimmung bezieht sich allerdings, wie das Kammergericht sehr richtig festgestellt hat, nicht auf den Adel. Aber sie gestattet mit völliger Sicherheit die Ableitung eines Leitsatzes für den Geist der ganzen Reichsverfassung. Dieser Satz geht dahin: „kein Reichsinländer darf in einem beliebigen deutschen Einzelstaate schlechter behandelt werden, als der Reichsausländer".

Was ein deutscher Einzelstaat dem Reichsausländer gegenüber also, nach feststehendem, internationalem Recht, nicht darf, darf er deshalb erst recht nicht, und zwar nach Reichsrecht, dem reichsinländischen „Ausländer" gegenüber.

Endlich ist nicht zu verkennen, daß derartige, in Einzelfällen, durch das Verlangen der Beifügung der Herkunftsbezeichnung zum Adelstitel, vorgenommene „Kennzeichnungen" eine Spitze gegen den Staat haben, dessen Oberhaupt den betreffenden Adelstitel verlieh. Sie widersprechen also der Natur des bundesfreundlichen Verhältnisses, das, innerhalb des Deutschen Reiches, zwischen dessen Einzelstaaten herrschen soll.

Daß dem Reichsausländer gegenüber ein Recht, gegen den Satz zu handeln, er sei nach dem Rechte seines Heimatstaates zu behandeln und zu beurteilen, unter keinen Umständen besteht, wurde bereits hervorgehoben. Gegenüber dem Reichsausländer würden derartige Maßregeln zulässig sein auf Grund gegenseitiger Vereinbarung zwischen dem betreffenden außerdeutschen Staate und dem Reich, aber nur unter dieser Voraussetzung. Andernfalls würde der betreffende Staat zu Repressalien oder Retorsionen berechtigt sein.

Hiernach würde es also unzulässig sein, z. B. einem italienischen Herzog und Staatsangehörigen in irgend einem deutschen Einzelstaate zu verbieten, sich des Titels „Duca" zu bedienen, oder ihn zu nötigen, sich „Königlich Italienischer Duca" zu nennen. Dagegen würde es, wie nebenbei festgestellt werden soll, völlig berechtigt sein, ihm zu verwehren, den „Duca" in einen „Herzog" zu übersetzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß die vorbezeichneten Ergebnisse richtig sind, wird mit einleuchtender Klarheit deutlich, wenn man sich den Inhalt vergegenwärtigt der Königlich preußischen „Verordnung betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April 1897". (G.-S. S. 99.)

Insbesondere ist hervorzuheben, daß diese Verordnung nur die Führung der außerhalb Deutschland erlangten akademischen Grade von einer Genehmigung abhängig macht, und daß von einer „Kennzeichnung" des betreffenden, außerhalb Deutschlands erworbenen Doktortitels, etwa durch den Zusatz „Doktor der Universität Zürich" gar nicht die Rede ist. Noch weniger ist natürlich die Rede von einer Kennzeichnung eines nicht-preußischen Doktortitels, etwa durch den Zusatz: „Doktor der Universität Heidelberg".

Folgerichtig hat das Kammergericht in der Entscheidung vom 2. Mai 1904 auch ganz deutlich ausgesprochen, dem Angeklagten stehe als Sachsen-Coburg und Gothaischem Staatsangehörigen das Recht zu, sich „Freiherr von X.-Y." zu nennen.

Es spricht mit keiner Silbe davon, daß er das nur mit der Einschränkung tun dürfe: „Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischer Freiherr von X.-Y."

Fragt man sich endlich, welche Mittel einem Betroffenen zu Gebote stehen, um eine Beseitigung der Beeinträchtigung des Rechts, sich „Freiherr von N. N." ohne Herkunftsbezeichnung nennen zu dürfen, zu erlangen, so hat das Kammergericht in der, bereits mehrfach angezogenen, Entscheidung hierfür, in dankenswertester Weise, den Weg gewiesen. Es hat nämlich festgestellt, daß die Frage, ob jemand in seinem Heimatstaate zum Adel gehört, ob er dort zur Führung von Adels-Zeichen und Titeln berechtigt ist, eine Frage des öffentlichen Rechtes ist, und zwar, naturgemäß, des öffentlichen Rechtes des betreffenden Staates. Daß dagegen die Frage, ob jemand, falls er diese Rechte in seinem Heimatstaate hat, in einem anderen deutschen Bundesstaate sich des betreffenden Namens und Titels bedienen kann, vorausgesetzt natürlich, daß er nicht auch Staatsangehöriger des Aufenthaltsstaates ist, eine Frage des nichtöffentlichen Rechtes, des Namensrechtes ist. Daß dem Betroffenen daher der § 12 B. G.-B. zur Seite steht, und daß er aus diesem klagbar werden kann. Daß aber eine Klage aus dem § 12 B. G.-B. auch gegen Behörden zulässig ist, ist in der Rechtswissenschaft allgemein anerkannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiernach stellt sich das Schlußergebnis dahin, daß die in der Überschrift gestellte Frage unbedingt zu verneinen ist, und weiter dahin, daß, wenn gleichwohl in einem solchen Falle die Hinzufügung der Herkunftsbezeichnung des Adels-Zeichens oder Titels zu diesen behördlich verlangt wird, hiergegen die Klage aus § 12 B. G.-B. angestellt werden kann. Denn zu der Annahme, das Recht zur Klage aus § 12 B. G.-B. erstrecke sich nur auf die Führung des „ausländischen" Adels-Zeichens oder Titels, als solchen, nicht auf die Form der Führung, liegt kein rechtlicher Grund vor.

(Der Deutsche Herold, 35. Jahrgang, Nr. 7 vom Juli 1904.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf